



Beschluss des Stadtrats

vom 2. September 2026

GR Nr. 2026/265

Nr. 2988/2026

Schriftliche Anfrage von Alex Guggenheim, Roger Suter und Alana Gerdes betreffend Realisierung von Neubauten der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) am Standort «Burghölzli», planerische Einschränkungen und Zuständigkeiten, Beurteilung des Zielkonflikts zwischen einer Verbesserung der Infrastruktur und dem Schutz alter Bauten sowie Voraussetzungen für die Aufgabe gewisser Einschränkungen

Am 3. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Alex Guggenheim, Roger Suter und Alana Gerdes (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/265, ein:

Um den Anforderungen einer modernen psychiatrischen Klinik zu genügen, will die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) Zürich mehrere Neubauten am Standort «Burghölzli» realisieren. Ziel ist es, die bestmögliche Betreuung zu bieten, einen hohen Komfort zu schaffen und die Effizienz zu steigern. Dies in den Diensten der immer wichtiger werden psychiatrischen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Die Schutzwürdigkeit von Bauten steht vielfach dem Wunsch nach Umgestaltung diametral entgegen. Die üblichen Instrumente (ISOS, Inventare, ...) hindern die weitere Entwicklung in den Dienst der Bevölkerung und verletzen den zentralen Grundsatz von «form follows function».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche baulichen oder planerischen Einschränkungen bestehen heute am Standort «Burghölzli» der PUK? Bitte um tabellarische Auflistung.
2. Welche dieser Einschränkungen sind in der Kompetenz des Stadt- und/oder Gemeinderats?
3. Wie beurteilt der Stadtrat den Zielkonflikt zwischen dringend nötiger Verbesserung der Infrastruktur für die psychische Versorgung der Bevölkerung und den Einschränkungen durch das Bewahren von alten Bauten?
4. Unter welchen Voraussetzungen ist der Stadtrat gewillt, allfällige Einschränkungen aufzugeben (z.B. durch allfällige Entlassungen aus Inventaren o.ä.)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur besseren Einordnung der aktuellen Arealentwicklung der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) in Bezug zur kantonalen Gebietsplanung Lengg dienen folgende einleitende Vorbemerkungen. Im Jahr 2014 verlangte der Kantonsrat im kantonalen Richtplan eine Gebietsplanung zur Erweiterung und Konzentration von Gesundheits- und Forschungseinrichtungen am Standort Lengg. Unter Federführung der kantonalen Baudirektion wurde zusammen mit den ansässigen Institutionen, der Stadt Zürich und der Gemeinde Zollikon eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert. Gemeinsam wurden für das gesamte Gebiet Lengg eine Testplanung mit anschliessenden vertiefenden Studien in Auftrag gegeben mit dem Ziel, eine gemeinsame Entwicklungsvorstellung zu erarbeiten. Die Erkenntnisse wurden im «Masterplan Lengg» festgehalten und im Jahr 2017 von Stadt- und Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die zentralen Eckwerte des Masterplans wurden 2021 in den kantonalen Richtplan übernommen. Als Auftrag aus dem kantonalen Richtplan hat die



2/6

Stadt Zürich im Jahr 2025 eine Gestaltungsplanpflicht für die Lengg erlassen, wovon auch das Areal der PUK betroffen ist.

Verschiedene Gebäude der Psychiatrischen Universitätsklinik sowie deren Umgebung sind in Inventaren des Ortsbild-, Denkmal- und Landschaftsschutzes erfasst (siehe Frage 1).

Basierend auf dem «Masterplan Lengg» bzw. den Vorgaben des Kantonalen Richtplans (Teilrevision 2021) hat die PUK, in enger Abstimmung mit Kanton und Stadt Zürich, die Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Lengg sorgfältig ausgelotet. Aus einem Studienauftrag ging im Mai 2026 das Projekt von Boltshauser Architekten AG als Sieger hervor. Städtebaulich ergänzt das Projekt die bisher strenge, symmetrische Ordnung der PUK mit im Halbkreis angeordneten Neubauten und schafft attraktive, fließende Übergänge zwischen Alt- und Neubauten sowie den Parkanlagen. Der Grossteil der bestehenden und inventarisierten Gebäude bleibt dabei erhalten, wird instandgesetzt und für nichtstationäre Nutzungen, Büros und Administration umgenutzt. Gleichzeitig sind Teilabbrüche und Neubauten erforderlich, da die aktuellen Strukturen räumlich, technisch und funktional den Anforderungen einer zukunftsorientierten Psychiatrie nicht mehr entsprechen.

Das Amt für Städtebau und Grün Stadt Zürich waren seitens der Stadt an dem Verfahren beteiligt. Um das Projekt umzusetzen, wird die PUK einen privaten kommunalen Gestaltungsplan erarbeiten.

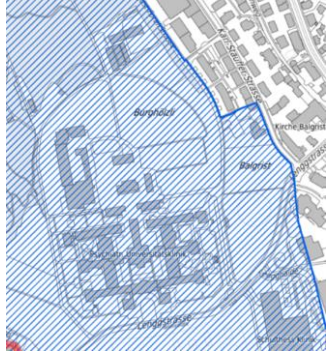
Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Welche baulichen oder planerischen Einschränkungen bestehen heute am Standort «Burg-hölzli» der PUK? Bitte um tabellarische Auflistung.

Inventare Bund, Kanton, Stadt	Inhalte	
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	Psychiatrische Universitätsklinik (schwarze Gebäude = Erhaltungsziel A) Gesamtareal (Nr. 11) (Erhaltungsziel C)	

Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung	Psychiatrische Universitätsklinik mit Ökonomiegebäuden, Wirtschaftstrakt und Pavillon im Garten (blaue Gebäude), Umgebung und Wald (grün)	
---	--	--

Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO)	Landschaftsschutzobjekt «Glaziallandschaft Burghölzli und Bachtobel Burgwies» (schraffierte Fläche)	
Bau- und Planungsrecht		
Kantonaler Richtplan: Gebietsplanung Lengg	Vorgaben zur baulichen Entwicklung des Gesundheitsstandorts Lengg; Abstimmung mit Verkehrsentwicklung	
Bau- und Zonenordnung: Gestaltungsplanpflicht Lengg	Zur Umsetzung des Projekts ist ein privater kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.	

Frage 2

Welche dieser Einschränkungen sind in der Kompetenz des Stadt- und/oder Gemeinderats?

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 tabellarisch aufgelistet, sind Inventare bzw. Inventarobjekte auf nationaler, kantonaler und kommunaler Stufe betroffen.

Ist ein Objekt gleichzeitig in einem kantonalen und einem kommunalen Inventar verzeichnet, geht die kantonale Zuständigkeit vor. Entlässt der Kanton ein Objekt aus seinem Inventar und verzichtet damit auf Schutzmassnahmen, lebt die kommunale Zuständigkeit wieder auf. In diesem Fall ist der Stadtrat für den Entscheid über allfällige Schutzmassnahmen oder Inventarentlassungen zuständig (siehe auch Frage 4).

Direkt zuständig ist der Stadtrat nur für Schutzentscheide bezüglich folgender zwei betroffener kommunaler Inventare: «Inventare der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung» sowie «Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO)». Keine der zu treffenden Schutzentscheide bezüglich oben aufgelisteter Inventareinträge liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. In der Kompetenz des Gemeinderats liegt hingegen die Festsetzung der kommunalen Gestaltungspläne.

Frage 3

Wie beurteilt der Stadtrat den Zielkonflikt zwischen dringend nötiger Verbesserung der Infrastruktur für die psychische Versorgung der Bevölkerung und den Einschränkungen durch das Bewahren von alten Bauten?

Mit der zustimmenden Kenntnisnahme des «Masterplan Lengg» hat der Stadtrat die Bedeutung der baulichen Entwicklung der Gesundheitsinstitutionen in der Lengg bestätigt. Gleich-



zeitig hält der Masterplan fest, dass mit den denkmalpflegerischen Werten sorgfältig umgegangen werden soll. Steht die angestrebte bauliche Entwicklung im Widerspruch zum Erhalt von schutzwürdigen Bauten oder Gärten, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Rahmen des Studienauftrags wurde untersucht, wie der Zielkonflikt zwischen dem Erhalt der inventarisierten Bauten und der dringend notwendigen baulichen Weiterentwicklung der PUK am besten gelöst werden kann. Im Begleitgremium waren neben Fachpersonen und der PUK auch das AfS, GSZ und die kantonale Denkmalpflege vertreten. Das Projekt von Boltschauser Architekten AG wurde vom Begleitgremium einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das Projekt findet eine gute Balance zwischen Erhalt und Weiterentwicklung, indem es sorgfältig mit den denkmalpflegerischen Werten umgeht, durch die Neubauten aber auch die Voraussetzungen für eine zeitgemässe Psychiatrie schafft. Im Sinne einer guten Gesamtlösung sind dabei auch Gebäudeabbrüche notwendig, welche vom Begleitgremium als gerechtfertigt beurteilt wurden.

Nun ist der Kanton zuständig zu beurteilen, ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) durch das Projekt ausgeschlossen werden kann. Kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, wird ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt. Parallel dazu bewertet der Kanton das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzziele des kantonalen Denkmalschutzobjekts und holt gegebenenfalls bei den zuständigen Kommissionen Gutachten ein. Sobald die zuständigen Kommissionen geklärt haben, ob und wie stark die Inventarobjekte beeinträchtigt werden, nimmt der Kanton eine Interessenabwägung vor. Wird das Interesse an der Weiterentwicklung der PUK höher gewichtet als das Schutzinteresse, wird er die betroffenen Gebäude/ Gebäudeteile aus dem kantonalen Inventar entlassen.



Frage 4

Unter welchen Voraussetzungen ist der Stadtrat gewillt, allfällige Einschränkungen aufzugeben (z.B. durch allfällige Entlassungen aus Inventaren o.ä.)?

Eine Inventarentlassung ist nur möglich, wenn das Inventarobjekt als nicht schutzwürdig beurteilt wird oder ein anderes wichtiges öffentliches Interesse das Schutzinteresse überwiegt. Der Stadtrat stuft die Weiterentwicklung der PUK am Standort Lengg als ein solches wichtiges öffentliches Interesse ein. Allerdings ist der Stadtrat nur für die beiden kommunalen Inventare, das «Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung» und das «Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte», zuständig. Das Begleitgremium des Studienauftrags kam zum Schluss, dass das Projekt von Boltshauser Architekten AG die Interessen von Erhalt und Weiterentwicklung sehr gut löst. Eine abschliessende Beurteilung der Vereinbarkeit des Projekts mit den Schutzzielen erfolgt nun durch die zuständigen Behörden und allfällige Gutachten. Sollte ein Widerspruch mit den Schutzzielen festgestellt werden, wird der Stadtrat eine Interessenabwägung vornehmen. Dabei werden die Interessen am Ausbau der PUK am Standort Lengg den Interessen am Erhalt des Gartendenkmals und des Landschaftsschutzobjekts gegenübergestellt. Bei einer höheren Gewichtung der Entwicklung der PUK wird er die entsprechenden Flächen aus den kommunalen Inventaren entlassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kanton die betreffenden Objekte gleichzeitig aus seinem eigenen Inventar entlässt, wie bereits in Frage 2 erläutert.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter